

Satzung Freie Wähler Rott am Inn

Stand: 5.2.2025

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Der Verein „**Freie Wähler Rott am Inn**“ ist eine Vereinigung von Bürgern, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in Rott am Inn zu betreibende Politik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
2. Deshalb beteiligt sich der Verein Freie Wähler Rott am Inn an den Wahlen zum Gemeinderat, sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayrischen Gemeindewahlgesetzes unter nachfolgendem Namen „**Freie Wähler Rott am Inn**“ auf.

§ 2 Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins Freie Wähler Rott am Inn bestehen darin, den Bürgern der Gemeinde Rott am Inn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der in Rott am Inn wahlberechtigten Mitglieder. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts.
3. Der Verein Freie Wähler Rott am Inn kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke i. S. des § 34g EStG.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in Freie Wähler Rott am Inn erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt die Vollendung des 16. Lebensjahrs voraus. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter dem Beitritt zustimmen. Der Eintretende darf keiner politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER oder keiner kommunalen Wählervereinigung angehören, falls letztere nicht Mitglied im **FW**-Landesverband Bayern ist. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand (§4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern delegieren.
3. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es
 - gegen die in §§ 1,2 aufgeführten Grundsätze verstößt
 - einer politischen Partei außer der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER beitrifft
 - dem Ansehen der **FW**-Freien Wähler schadet oder der Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
 - mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Jahresanteilige Mitgliedsbeiträge oder die Aufnahmegebühr werden nicht zurückerstattet.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ableben des Mitglieds.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes durch die Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§ 4 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, sowie bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und Öffentlichkeitsreferenten. Einzelne dieser Funktionen können auch in Personalunion von den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand, ob das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstand übernommen oder einem Mitglied vom Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten regulären Vorstandswahl übertragen wird.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Erweiterter Vorstand: Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z. B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z.B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer ihrer Mitgliedschaft ist beschränkt auf die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands und auf die Dauer der Erfüllung ihrer Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung.
6. Die Delegierten vertreten Freie Wähler Rott am Inn in den übergeordneten **FW**-Verbänden (Bezirksverband, Landesverband). Sie werden rechtzeitig vor einer Delegiertenversammlung für diese Versammlung und in der erforderlichen Zahl durch Wahl der Mitgliederversammlung bestimmt. Ihre Amtszeit entspricht der der Vereinsvorstandschaft. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.
7. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 5 Vertretungsbefugnis der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und seine bis zu 4 Stellvertreter. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen geheim und in Einzelabstimmung, es sei denn, dass offene Wahl- oder Sammelabstimmung beschlossen wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Diese Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen in einer nach §§126 ff BGB zulässigen Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen; in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der Freie Wähler Rott am Inn gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt).
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, daß die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
5. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Mitglieder zeitlich angemessenen Umfangs beschränken. Er ist insbesondere dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht eines einzelnen Mitglieds während einer Mitgliederversammlung auf maximal 15 Minuten zu beschränken. Weiter darf der Versammlungsleiter ab 22:30 Uhr des Versammlungstages die Debatte beenden und mit der Abstimmung beginnen. Der Versammlungsleiter kann außerdem nach pflichtgemäßem Ermessen den Zeitrahmen für die Mitgliederversammlung als solche oder für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte festsetzen; sei es zu Beginn oder während der Mitgliederversammlung.
6. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen oder zu beschränken.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vornehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Kassenprüfer.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Deckung seines finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 12 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, daß die Mitglieder der Freie Wähler Rott am Inn bei der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der nächsthöheren **FW**-Freien Wähler Organisation zu und muss für die satzungsgemäßen Aufgaben der **FW**-Freien Wähler verwendet werden.

Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die maskuline Form gewählt.